

# **SATZUNG**

## **DER FREIEN WALDORFSCHULE KREUZBERG e. V.**

### **§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM**

1. Der Verein führt den Namen Freie Waldorfschule Kreuzberg e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Kreuzberg.
3. Er ist unter der Register-Nr. 8797 Nz in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik und des freien Schulwesens, sowie die Unterstützung des Erziehungsauftrags durch Heranführung der Schüler an eine gesunde Ernährungsweise.
2. Die Aufgaben des Vereins werden besonders durch die Einrichtung der Freien Waldorfschule Kreuzberg und des Hortes der Freien Waldorfschule Kreuzberg sowie der Hort- und Schulküche für die Bereitstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken verwirklicht. Hierzu gehört auch der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Grundstücke und Gebäude sowie von Dienstleistungsverträgen, soweit sie für den Vereinszweck erforderlich sind.
3. Der Verein ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bestrebt, Kindern, deren Eltern die Aufnahme wünschen, den Besuch von Schule und Hort zu ermöglichen. Eine Sonderung nach Vermögensverhältnissen der Eltern findet nicht statt.
4. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziffer 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 SELBSTLOSIGKEIT**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDER DES VEREINS**

1. Mitglieder des Vereins sind Eltern und Mitarbeiter sowie natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennen und seine Ziele fördern wollen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag; die Entscheidung trifft die Rechtskonferenz.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern beim Vorliegen wichtiger Gründe ist auf Antrag von Vereinsorganen möglich. Die Entscheidung trifft die Rechtskonferenz im Einvernehmen mit Gesamtkonferenz und Mitarbeiterkonferenz.

## **§ 5 BEITRÄGE UND MITTEL DES VEREINS**

1. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch öffentliche Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeiträge werden frei vereinbart. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festlegen.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Die Mitgliederversammlung
  - 1.2. Der Vorstand
  - 1.3. Die Mitarbeiterkonferenz
  - 1.4. Die Rechtskonferenz
  - 1.5. Die Gesamtkonferenz
2. Die Organe vereinbaren die Art ihrer internen Zusammenarbeit in jeweiligen Geschäftsordnungen. Diese sind den anderen Organen bekannt zu machen und nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer und beschließt die Tagesordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme und Aussprache zum Geschäfts- und Wirtschaftsbericht, die Bestellung von wenigstens zwei Rechnungsprüfern sowie die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung berät über die Aufgaben des Vereins.
4. Über Satzungsänderungen und Zweckänderungen (§2) beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig stimmenden Mitglieder wenn dies von der Rechtskonferenz beantragt wird und alle Änderungen im genauen Wortlaut mit der Einladung bekannt gemacht wurden.  
Falls durch formale Beanstandungen des Registergerichts oder einer anderen Behörde Änderungen der Satzung notwendig sein sollten, kann der Vorstand diese nach eigenem Ermessen beschließen und anmelden.  
Er bringt dies den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Den Vorstand bilden mindestens je ein hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter von Schule und Hort sowie mindestens zwei weitere Personen. Er wird auf Vorschlag der Rechtskonferenz von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.
2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Rechtskonferenz.

3. Der Vorstand ist ein beauftragtes Handlungsorgan. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln gemäß § 26 BGB vertreten. Die Vertretung erfolgt im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.
4. Die Beauftragung eines Geschäftsführers ist möglich.

### **§ 9 DIE MITARBEITERKONFERENZ**

1. Die Mitarbeiterkonferenz bilden alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter des Vereins, sowie andere Mitarbeiter und Aushilfen nach Absprache.
2. Sie leitet kollegial den Schul- und Hortbetrieb sowie andere pädagogische Initiativen des Vereins und bearbeitet alle pädagogischen Fachfragen. Sie ist insbesondere für die Aufnahme und Entlassung von Schülern sowie die Neuaufnahme oder Beendigung der Zusammenarbeit mit allen pädagogischen Mitarbeitern des Vereins zuständig.
3. Sie ist ein eigeninitiatives, nicht weisungsgebundenes Beschlussorgan für alle pädagogischen Fragen.

### **§ 10 DIE RECHTSKONFERENZ**

1. Die Rechtskonferenz bilden der Vorstand und ständige Beauftragte aus Mitarbeiterkonferenz und Gesamtkonferenz sowie weitere Personen nach Berufung durch die Rechtskonferenz.
2. Die Aufgabe der Rechtskonferenz ist die Beratung, Bearbeitung und Beschlussfassung von allen Rechtsgeschäften und Vereinbarungen des Vereins, mit deren Durchführung sie den Vorstand beauftragt.
3. Sie ist ein eigeninitiatives Beschlussorgan in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen.

### **§ 11 DIE GESAMTKONFERENZ**

1. Die Gesamtkonferenz bilden alle interessierten Eltern, die zu einer kontinuierlichen Mitarbeit bereit sind sowie wenigstens zwei ständige pädagogische Mitarbeiter des Vereins.
2. Die Aufgabe der Gesamtkonferenz ist die Wahrnehmung und Bearbeitung aller gesamtschulischen Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit von pädagogischen Mitarbeitern und Eltern in Verantwortung für eine menschengemäße Erziehung ergeben.
3. Sie ist ein eigeninitiatives Beratungsorgan und leitet ihre Beschlüsse als Anträge oder Empfehlung an die Rechts- bzw. Mitarbeiterkonferenz weiter.

### **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

***Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71, Abs. 1, Satz 4 BGB wird versichert.***

Stand: 26.06.2002

***Ergänzung durch Beschluss MV am  
27.11.2019 Ergänzung aufgrund  
Nachforderung Notar***